

Prof. Dr. Frieder Dünkel (Vorsitzender)

Geschäftsstelle:

Ernst-Moritz-Armdt-Universität Greifswald

Lehrstuhl für Kriminologie

Domstraße 20, 17487 Greifswald

Telefon: 03834/862137; Fax: 862155

Bankverbindung der Regionalgruppe:

Sparkasse Greifswald, BIC: NOLADE21GRW

Konto-Nr. IBAN: DE50 1505 0500 0232 0044 55

Greifswald, den 13.4.2015

**Stellungnahme der DVJJ-Regionalgruppe Mecklenburg-Vorpommern zu Fragen
der geschlossenen Unterbringung von Jugendlichen**

Anhörung im Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Sozialausschuss, 15.4.2015

I. Vorbemerkung

Die Frage der geschlossenen Unterbringung Jugendlicher taucht in regelmäßigen Zyklen immer wieder auf. Frühere Experimente in MV sind Anfang der 2000er Jahre gescheitert (vgl. die Evaluation seitens des Lehrstuhls für Kriminologie.¹ Der Bedarf wurde seither immer wieder behauptet, aber – soweit ersichtlich – quantitativ bislang nicht belegt.

Unabhängig von der Frage der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Einrichtung einer geschlossenen Unterbringung stellt sich als Hindernis die fehlende gesetzliche Regelung des Vollzugs dieser Maßnahme dar. Das BVerfG hat in seiner Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit der seinerzeitigen Gesetzesgrundlagen des Jugendstrafvollzugs unmissverständlich klar gemacht, dass jegliche Form des Freiheitsentzugs nicht nur für die Anordnung, sondern auch für den Vollzug der Maßnahme einer detaillierten gesetzlichen Grundlage bedarf (vgl. BVerfG NJW 2006, S. 2093 ff.). Auf internationaler Ebene geht die Empfehlung des Europarats von 2008 (Rec. (2008)11, European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures)² in die gleiche Richtung und fordert eine gesetzliche Grundlage für den Vollzug jeglicher freiheitsentziehenden Maßnahme oder Sanktion. Die Nichtbeachtung derartiger internationaler Vorgaben wird vom BVerfG in der gleichen Entscheidung als „Indiz“ der Verfassungsfeindlichkeit der deutschen Landesgesetzgebung gewertet.

Mit der Eröffnung einer geschlossenen Einrichtung würde Mecklenburg-Vorpommern damit sehenden Auges einen verfassungswidrigen Zustand herbeiführen, was sicherlich niemand will. Daher muss die Frage, ob das Land MV eine geschlossene Einrichtung braucht und will, zunächst zurückgestellt werden und eine Gesetzgebungskommission

¹ Vgl. *Kowalzyck, Markus* (2008): Untersuchungshaft, Untersuchungshaftvermeidung und geschlossene Unterbringung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Mecklenburg-Vorpommern. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

² Vgl. hierzu *Dünkel, Frieder* (2011): Die Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen („European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions or Measures“, ERJOSSM). Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 22, S. 140-154.

gebildet werden, die entsprechende gesetzliche Grundlagen erarbeitet, wie dies für den Bereich des Jugendstrafvollzugs und des Jugendarrestvollzugs geschehen ist.

II. Zum Fragenkatalog

Von daher kann zu dem Fragenkatalog relativ kurz geantwortet werden.

1. Die Fragen 1.-4. Zielen auf den Bedarf geschlossener Einrichtungen ab, der von Seiten der DVJJ nicht einfach zu beantworten ist. Bundesweit gibt es ca. 200-250 Plätze einer geschlossenen oder teilgeschlossenen Unterbringung mit großen regionalen Unterschieden. Die nördlichen Bundesländer waren in der Vergangenheit eher zurückhaltend in dieser Frage oder lehnten die geschlossene Unterbringung kategorisch ab. Aber selbst Hamburg hat im in den nächsten Tagen zu beschließenden Koalitionsvertrag nunmehr diese Frage als regelungsbedürftig angesehen.

Für Mecklenburg-Vorpommern liegen hinsichtlich einer Bedarfsanalyse – soweit ersichtlich – keine empirisch belastbaren Bedarfsanalysen vor, die man deshalb zeitnah in Auftrag geben müsste.

2. Diese Bedarfsanalyse müsste die in Frage 4. aufgeworfene Problematik des Bedarfs in Abgrenzung zu Unterbringungen in der Kinderpsychiatrie beachten.

3. Die Fragen 5.-7. Zielen auf die Betriebserlaubnis und bestimmte Qualitätsstandards ab. In jedem Fall muss ein stringentes therapeutisches Konzept der Einrichtung vorgelegt werden, einschließlich Maßnahmen der Qualitätssicherung (beides fehlte bei den Projekten Anfang der 2000er Jahre). Ein externes beschwerdeverfahren und ein effektiver Rechtsschutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen ist grundlegende Voraussetzung aus verfassungsrechtlicher Sicht. Jedem Untergebrachten müsste ein Rechtsbeistand obligatorisch beigeordnet werden.

4. Die Zuordnung sollte beim Sozialministerium verbleiben (vgl. Frage 8), da die Nähe zur Jugendhilfe evident ist.

5. In MV wurde in den 2000er Jahren in der offenen Einrichtung in Pokrent bei Schwerin ein inhaltlich und pädagogisch überzeugendes Konzept verwirklicht, das den Bedarf an geschlossenen Einrichtungen gegen Null schrumpfen ließ (vgl. auch hierzu die Evaluation von *Kowalzyck* 2008). Es gibt also denkbare Alternativen (s. Frage 9) und selbstverständlich ist deren vorrangige Berücksichtigung und ggf. Einrichtung verfassungsrechtlich geboten.

6. Die Fragen 10.-15. betreffen den Aspekt der Prävention einschl. Frühpräventiver Maßnahmen im Kindesalter. Hierzu gibt es eine umfassende Darstellung von Projekten und deren Evaluierung in einer am Lehrstuhl für Kriminologie in Greifswald entstandenen Dissertation.³

Der hier nicht im Detail zu referierende Wissensstand ist immens und bedarf dringend der Aufarbeitung auch im Land MV. Es gibt in Bayern und anderswo gute Projekte (z. B. das von Prof. *Lösel*, Universität Erlangen, begleitete Projekt EFFEKT mit Eltern- und Kindertrainings etc.), deren Übertragung auf MV geprüft werden sollte.

³ Vgl. *Krüger, Maik* (2010): Frühprävention dissozialen Verhaltens. Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

7. Die Fragen 16.-18. Sind teilweise nur durch das Landesjugendamt zu beantworten. Hinsichtlich frage 16 ist nochmals darauf hinzuweisen, dass es Einzelfälle einer temporären Freiheitsentziehung geben mag und dass auch für deren Anordnung (vgl. § 1631b BGB) eine rechtliche Grundlage gegeben ist (s. auch § 42 SGB VIII für vorübergehende Maßnahmen), dass es andererseits jedoch an einer verfassungsrechtlich ausreichenden Grundlage für den Vollzug der Maßnahme fehlt (s. oben Vorbemerkung).

8. Die bundesweite Diskussion (Frage 19.) wiederholt sich in Zyklen. Der Gegensatz geschlossene-offene Unterbringung wird nicht mehr so sehr ideologisch, sondern fachlich begründet geführt und die Einrichtungen sehen oft einen Mix aus geschlossenen, teil- oder temporär geschlossenen und offenen Plätzen vor. Das ändert aber nichts daran, dass es um Freiheitsentziehung geht, für deren Vollzug – soweit ersichtlich – in keinem Bundesland eine verfassungsrechtlichen Ansprüchen genügende gesetzliche Grundlage besteht.

9. Die teildentischen Fragen 20.-23. können nur von Praktikern mit entsprechenden Erfahrungen der Hilfeleistung beantwortet werden. Die Frage 23. ist aus den Erfahrungen der Jugendhilfe und der Jugendstrafrechtspflege eindeutig mit „ja“ zu beantworten, entsprechende Netzwerke und der Erfahrungsaustausch sind im Allgemeinen erforderlich und sinnvoll.

III. Schlußbemerkungen

Die Regionalgruppe Mecklenburg-Vorpommern der DVJJ sieht die Einrichtung geschlossener Jugendhilfeeinrichtungen nach wie vor kritisch. Die Eröffnung einer entsprechenden Einrichtung setzt neben den fachlich-qualitativen Grundlagen einer guten sozialpädagogisch-intensivtherapeutischen Ausgestaltung mit entsprechender Qualitätssicherung eine gesetzliche Grundlage für den Vollzug der Maßnahme voraus, die derzeit nicht existiert. Die DVJJ-Regionalgruppe ist gerne bereit, an der Schaffung dieser notwendigen gesetzlichen Grundlagen mitzuwirken.

Greifswald und Ludwigslust, 13.4.2015

Für den Vorstand der DVJJ-Regionalgruppe

Prof. Dr. Frieder Dünkel

Ulrich Görn